

**Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde (KBT) vom 13.03.2002 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004**

§ 1

**Gegenstand und Aufgabe des
Eigenbetriebes Kurbetrieb Travemünde (KBT)**

- (1) Als Nachfolger der Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale (LTZ) ist der Kurbetrieb Travemünde (KBT) – im nachfolgenden „Unternehmen“ genannt – ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, sozio-kulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind.
- (3) Dem Unternehmen können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

§ 2

Name des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt

2.550.000 EURO

(in Worten: zweimillionenfünfhundertfünfzigtausend).

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter führt die Bezeichnung Kurdirektorin/Kurdirektor.
- (3) Vertreterin oder Vertreter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe.
- (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.
- (5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist als ständige Vertreterin der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. Die Werkleitung leitet das Unternehmen selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Unternehmens.
- (2) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 8, 9, 10 bleiben unberührt.
- (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte, die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft oder der Werk-

ausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.

- (7) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen stadteigenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Unternehmens zu verwalten. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt;
 - c) Belastung der Grundstücke durch Eintragungen in die Abteilungen 2 und 3 des Grundbuches;
 - d) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten;
 - e) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch bzw. Besitzatlas.

§ 6

Vertretung und Verpflichtungserklärungen

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Werkleiterin oder der Werkleiter mit der Ausführung der gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Einzelfall eine besondere Regelung.
- (3) Die Hansestadt Lübeck wird in Angelegenheiten des Unternehmens von der Werkleiterin oder dem Werkleiter vertreten. Im Verhinderungsfall tritt an ihre/seine Stelle die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe.
- (4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Führt der Eigenbetrieb hoheitliche Akte aus (z.B. Erteilung von Abgabebescheiden), zeichnet die Werkleitung unter der Bezeichnung Bürgermeister der Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- (5) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrage“.
- (6) Verpflichtungserklärungen, die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (7) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 7

Werkausschuss

- (1) Die Bürgerschaft wählt für das Unternehmen einen Werkausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlüsse erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über
 - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigt.
 - b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall EUR 50.000,-- übersteigen und aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können.
- (4) Dem Werkausschuss sind zur Kenntnisnahme vorzulegen:
 - a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO;
 - b) Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO;
 - c) der Prüfungsbericht nach § 24 EigVO.

§ 9

Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen in der Bürgerschaft und im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht die Durchführung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach § 65 GO allgemein zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, die ihr oder ihm nach der Hauptsatzung oder nach der EigVO zugewiesen sind, insbesondere
 - a) den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss;

- b) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, unentgeltliche Verfügungen über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
- c) Miet- und Pachtverträge im Wert von jährlich mehr als 120.000 EURO, Leasingverträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Werte werden in Anwendung des § 25 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt;
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
- e) Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT.

§ 10

Aufgaben der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäss § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein, durch Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss übertragen hat.
- (2) Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gemäss § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen.
- (2) Gemäss § 9 Abs. 2 e entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe I b BAT.
- (3) Soweit sich nicht nach den Absätzen 1 und 2 eine andere Zuständigkeit ergibt, entscheidet die Werkleitung über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.
- (4) Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562) wird ein Frauenförderplan aufgestellt.
- (5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht sie selbst betreffen.

Die entscheidende Stelle ist an die Vorschläge der Werkleitung nicht gebunden.

- (6) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu drei Angestellte der Vergütungsgruppen bis VI b BAT und bis zu drei Lohnempfänger über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellen-

übersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 22.09.2004 in Kraft.

Lübeck, den 03.09.2004

Der Bürgermeister